

keit als eines untrennbaren Bestandteils der Persönlichkeitserforschung im Jugend straf verfahren sprach Dozent Dr. habil. H a r t m a n n (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität)¹³. Aus der Sicht des Psychologen und Psychiaters nahm hierzu Dozent Dr. Dr. habil. S z e w c z y k (Gerichtspsychiatrische Abteilung der Universitäts-Nervenklinik der Charité) Stellung. Er unterbreitete umfangreiches statistisches Material über die Gründe, welche die Gerichte veranlaßten, Gutachten anzufordern, und verglich damit die Ergebnisse der Begutachtungen. Ferner entwickelte Szewczyk eine Reihe von Kriterien, die das Gericht bei der Einholung eines Gutachtens zu beachten habe¹⁴.

Dr. G u t j a h r (Institut für Psychologie der Humboldt-Universität) legte dar, daß in der psychischen Entwicklung Jugendlicher nicht nur die Erziehung durch Elternhaus, Schule, Betrieb usw. zu berücksichtigen sei, sondern daß auch die Selbsterziehung eine wesentliche Rolle spiele. Daher sollte allein das Vorliegen ungünstiger Erziehungsbedingungen nicht schon zur Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen führen. Nur bei sehr schwerwiegenden negativen Entwicklungseinflüssen könne die Verantwortlichkeit gemäß § 4 JGG ausgeschlossen werden. Die Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei ein wichtiger Erziehungsfaktor für das künftige Verhalten des Jugendlichen. Gutjahr unterstützte die Forderung der Thesen, daß der Gutachter auch Vorschläge und Empfehlungen dafür unterbreiten solle, wie die weitere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen inhaltlich ausgestaltet werden könne. Dabei sollten

¹³ Die überarbeitete Fassung des Beitrags ist in diesem Heft veröffentlicht.

¹⁴ Ein Auszug aus dem Diskussionsbeitrag von Szewczyk wird im 1. September-Heft veröffentlicht werden.

Anlage

Beschluß des Rates des Bezirks Suhl über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Zurückdrängung der Kriminalität junger Menschen

Beschluß vom 16. Juni 1965 (Auszug)

Der Kampf zur Zurückdrängung und Überwindung der Kriminalität ist unmittelbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses, insbesondere bei der politisch-ideologischen Überzeugung und der Erziehung zur weiteren Festigung des sozialistischen Bewußtseins, zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Regeln des Zusammenlebens und zur Verantwortung der Bürger für die Wahrung der Gesetze ihres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit bei der wirksamen Bekämpfung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Jugendkriminalität beschließt der Rat des Bezirks:

1. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirks sowie die Räte der Kreise werden verpflichtet, in Verbindung mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans und der Durchführung des Jugendgesetzes, insbesondere der Maßnahmen zur Förderung der Jugend und des Sports, Erscheinungen der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität regelmäßig zu analysieren, Ursachen und begünstigende Faktoren, die zur Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin durch Jugendliche oder zu strafbaren Handlungen Jugendlicher führen, zu beseitigen.

2. Der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstags wird empfohlen, in enger Zusammenarbeit vor allem mit den Ständigen Kommissionen Volksbildung, Jugendfragen und Sport sowie kulturelle Massenarbeit über Erscheinungen der Jugendkriminalität auf der Grundlage der von den Rechtspflege- und anderen staatlichen Organen zu erarbeitenden Analysen regelmäßig zu beraten, notwendige Maßnahmen festzulegen und die Kontrolle zu organisieren. Die Arbeit der Ständigen

unter Mitwirkung des Gutachters auch die Verantwortlichen für die Durchsetzung der Erziehungsmaßnahmen benannt werden.

Gutjahr schlug schließlich vor, die komplizierte Frage, wann ein Psychiater und wann ein Psychologe zur Begutachtung herangezogen werden solle bzw. inwieweit ein kombiniertes Gutachten möglich sei, durch eine Kommission von Fachleuten klären zu lassen.

Präsident Dr. T o e p l i t z stellte in seinem Schlußwort fest, daß sich die Diskussion im Plenum durch eine hohe Sachkunde ausgezeichnet habe und durch die Beiträge der Wissenschaftler wesentlich bereichert worden sei.

Als besonders wertvoll bezeichnete er die im Bezirk Suhl gesammelten Erfahrungen. Sie zeigten, daß es möglich und notwendig sei, das Beispiel eines Kreises auf einen ganzen Bezirk zu übertragen. Der Beschluß des Rates des Bezirks Suhl sei für die Methodik der Leitungstätigkeit der Gerichte von großem Interesse.

Der Gedankenaustausch zur Anwendung des § 4 JGG in der gerichtlichen Praxis habe eine weitere Klärung von Einzelfragen gebracht. Er habe aber auch gezeigt, daß eine Reihe von Problemen neu durchdacht werden müßten. Die Thesen zu § 4 JGG würden unter Berücksichtigung der Diskussion im Plenum überarbeitet und mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen sowie Vertretern der Wissenschaft erneut beraten werden. Die Ergebnisse dieser weiteren Beratungen würden dann in einem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ihren Niederschlag finden.

Das Plenum verabschiedete am Ende seiner Beratungen den Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz und ihres Aktivs Jugendschutz ist durch alle Fachorgane zu unterstützen.

3. Die Räte der Kreise arbeiten auf der Grundlage einer Analyse der Rechtspflegeorgane über die Kriminalität junger Menschen und den von den Referaten Jugendhilfe festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen eine perspektivische Aufgabenstellung zur Zurückdrängung der Kriminalität junger Menschen aus. Darin sind Maßnahmen festzulegen, wie durch die Koordinierung der Arbeit der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen - bei klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit - die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität überwunden werden können.

Um eine große Massenwirksamkeit bei der Durchführung dieser Aufgaben zu erreichen, wird vorgeschlagen, vor der Beschlußfassung eine Beratung über die Erscheinungen der Jugendkriminalität sowie ihre Verhütung und Bekämpfung durchzuführen. Daran sollten verantwortliche Vertreter der Fachorgane, der Rechtspflegeorgane, der gesellschaftlichen Organisationen, Vertreter wichtiger Betriebe, Sekretäre von FDJ-Grundeinheiten, Lehrer, Mitglieder von Elternberäten, Jugendhelfer, Schöffen und andere mit der Erziehung der Jugend beauftragte Personen teilnehmen.

Aufgaben im Bereich Inneres

1. Der Stellvertreter für Inneres des Rates des Bezirks und der Räte der Kreise haben zu sichern, daß in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen die Schwerpunkte